

Kapitel 09 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

09 120		Angelegenheiten der Luftfahrt				
E i n n a h m e n						
Verwaltungseinnahmen						
111 01	751	Gebühren und tarifliche Entgelte.	550 000	500 000	+50 000	425
111 10	751	Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften/Luftsicherheitsassistenten sowie die Erteilung von Befähigungszeugnissen.	280 000	330 000	-50 000	232
111 11	011	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen. Siehe Vermerk bei Titel 526 10.	—	—	—	161
111 12	751	Luftsicherheitsgebühr. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 68	18 000 000	18 000 000	—	14 628
111 13	751	Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen.	961 000	1 779 400	-818 400	1 275
111 14	751	Gebühren für die Überprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit in besonderen Fällen. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 526 13.	—	—	—	—
111 15	751	Gebühren für die Zulassung von Ausbildern für die Schulung von Luftsicherheitspersonal.	10 000	10 000	—	9
111 16	751	Gebühren für die Zulassung von Luftsicherheitsplänen und deren Änderungen sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen.	15 000	8 000	+7 000	25
119 01	751	Vermischte Einnahmen.	130 000	130 000	—	63
121 10	751	Gewinne aus den Beteiligungen.	—	—	—	—
Übrige Einnahmen						
231 10	751	Erstattungen des Luftfahrt-Bundesamtes für Schulungen im Bereich Luftaufsicht. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 63.	—	—	—	22
Gesamteinnahmen Kapitel 09 120.			19 946 000	20 757 400	-811 400	16 839

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV des Bundes) in der jeweils gültigen Fassung ohne die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfungen gem. § 7 LuftSiG.

Zu Titel 111 10:

Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftSiG und Luftsicherheitsassistenten nach § 5 Abs. 5 LuftSiG, für die Erteilung von Befähigungszeugnissen oder Zulassung von Sicherheitspersonal, für die Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung oder Reduzierungen von Schulungsverpflichtungen sowie entsprechende Ablehnungen von Ausstellungen.

Zu Titel 111 11:

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist das Land NRW für die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen zuständig. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster sowie den von den Bezirksregierungen beauftragten Prüfern abgenommen (§ 2 LuftKostV i. V. m. §§ 128 und 135 LuftPersV). Aus dem Gebührenaufkommen sind die Kosten für die Prüfungen zu zahlen (vergl. Titel 526 10).

Zu Titel 111 12:

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck werden auf den Flughäfen zum Schutz von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 LuftSiG) Gebühren erhoben. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 2 EUR und 10 EUR je befördertem Fluggast. Die Anpassungen erfolgen jährlich und werden vom BMI im Internet und in der NfL (Nachricht für Luftfahrer) bekannt gegeben. 2015 wird mit rund 3 Millionen kontrollierten Fluggästen gerechnet.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

Zu Titel 111 13:

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 LuftSiG) ist die Zuverlässigkeit des in § 7 LuftSiG aufgeführten Personenkreises zu überprüfen. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 5 EUR und 150 EUR.

Auf den Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben in Kapitel 03 020 wird hingewiesen.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 69.

Zu Titel 111 14:

Mit Einführung von JAR-FCL 3 zum 1. Mai 2003 sind die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster gem. § 24 c Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Tauglichkeit in besonderen Fällen zuständig. Für diese Überprüfungen werden flugmedizinische Sachverständige hinzugezogen, die vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt worden sind. Die Überprüfungen sind gebührenpflichtig (LuftKostV, Abschnitt VII, Nr. 25). Aus dem Gebührenaufkommen werden die Ausgaben für die flugmedizinischen Gutachter gezahlt (vgl. Titel 526 13).

Zu Titel 111 15:

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung von Luftsicherheitsschulungen erteilt die für den Antragsteller zuständige Luftsicherheitsbehörde die Zulassung von Ausbildern.

Gem. § 1 i. V. m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) beträgt die Gebühr 500 EUR.

Zu Titel 111 16:

Flughafenbetreiber haben die in § 8 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 LuftSiG aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und in einem Luftsicherheitsplan darzustellen. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr für die Zulassung eines Luftsicherheitsplans 1.000 bis 100.000 EUR, für die Änderung 100 bis 1.000 EUR und für den Erlass nachträglicher Auflagen 100 bis 5.000 EUR. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem behördlichen Aufwand und ist abhängig von der Größe des jeweiligen Verkehrsflughafens und dem damit zusammenhängenden Umfang der Sicherheitsmaßnahmen.

Zu Titel 121 10:

Das Land war bis zum 31.12.2014 am Nennkapital der folgenden Flughafen-Gesellschaft beteiligt:

Gesellschaft	Stammkapital in EUR	Anteil Land in EUR
Flughafen Essen-Mülheim GmbH	195.000	65.000

Gewinnausschüttungen sind nicht zu erwarten.

Kapitel 09 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

518 01	165	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.	130 000	130 000	—	120
519 03	165	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	1 000	1 000	—	—
526 10	011	Ausgaben für die Abnahme von Prüfungen für Luftfahrtpersonal. Einnahmen bei Titel 111 11 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	90
526 11	011	Kosten für die Kommissionen nach § 32b Luftverkehrsgesetz.	9 000	9 000	—	2
526 12	751	Kosten für Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren. Verpflichtungsermächtigung: 270 000 EUR.	180 000	180 000	—	—
526 13	751	Ausgaben für flugmedizinische Überprüfungen in besonderen Fällen. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen bei Titel 111 14 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	—

Ausgaben für Investitionen

711 01	165	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 30.000 Euro der Einsparungen bei Kapitel 09 030 Titel 711 01 geleistet werden.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Erläuterungen

Zu Titel 518 01:

Mieten für Räume für die Landespolizei (Amtshilfe) an den Flughäfen Niederrhein, Dortmund, Münster/Osnabrück und Paderborn/Lippstadt.

Zu Titel 526 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 11.

Aus diesem Titel werden Sachkosten und Prüfungsvergütungen gezahlt.

Zu Titel 526 11:

Für die Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Essen/Mülheim, Paderborn/Lippstadt, Siegerland, Dortmund, Mönchengladbach und Niederrhein bestehen Kommissionen, die gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und zu flugbetriebsbedingten Luftverunreinigungen beraten.

Aus diesem Titel werden Sachkosten und Sitzungsentuschädigungen einschließlich Reisekosten der Kommissionsmitglieder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen gezahlt.

Zu Titel 526 12:

Zur Abwicklung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sind externe Verwaltungshelfer/Projektmanager erforderlich. Der Einsatz externer Verwaltungshelfer ist insbesondere bei großen Verfahren mit einer hohen Anzahl von Einwendern unverzichtbar.

Die Ausgaben werden überwiegend durch Einnahmen (Titel 111 01) gedeckt.

Zu Titel 526 13:

Siehe Erläuterung zu Titel 111 14.

Kapitel 09 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 63
Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 überschritten werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 892 63 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.
5. Einnahmen bei Titel 231 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 525 63 herangezogen werden.

511 63	751	Reparatur, Wartung, Ersatzteile für die Ausrüstung von Luftaufsichtsstellen.	15 000	15 000	—	11
525 63	751	Fachfortbildung im Bereich der Luftaufsicht.	250 000	250 000	—	166
546 63	751	Entschädigungsleistungen an Dritte.	—	—	—	—
671 63	751	Erstattungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht.	230 000	230 000	—	117
812 63	751	Erwerb von Geräten zur Verbesserung der Flugsicherheit	230 000	230 000	—	171
891 63	751	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	325 000	325 000	—	—
892 63	751	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 455 000 EUR.	640 000	640 000	—	235
Summe Titelgruppe 63.			1 690 000	1 690 000	—	700

Titelgruppe 67
Für den Flughafen Essen/Mülheim

682 67	751	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	—	215 000	-215 000	189
891 67	751	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	30 000	-30 000	15
Summe Titelgruppe 67.			—	245 000	-245 000	204

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 63:

Die Mittel sind u.a. bestimmt für die Beschaffung von landeseigenen Funksprech-, Navigations- und Überwachungsgeräten zur Verbesserung der Flugsicherheit oder zur Bezuschussung von Beschaffungsmaßnahmen dieser Art, für die Erstattung von Personal- und Sachkosten, für die notwendigen Fachfortbildungen der Fachkräfte für die Luftaufsicht, für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Sicherstellung der ständigen Besetzung der Luftaufsicht auf den Flugplätzen.

Ebenfalls können Maßnahmen auf Landeplätzen und Segelfluggeländen, die eine Bedeutung für die Verbesserung des Umweltschutzes und der Flugsicherheit haben, notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Grunderwerbe zur Sicherung dieser Verkehrseinrichtungen gefördert werden.

Zu Titel 671 63:

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung gem. § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Zu Titelgruppe 67:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 5. Juni 2014 den Austritt aus der Flughafengesellschaft mit Wirkung zum 31.12.2014 erklärt. Ab 2015 werden daher keine weiteren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Kapitel 09 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 68					
Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 12 geleistet werden.					
518 68 751	Mieten und Pachten.	60 000	60 000	—	52
536 68 751	Ausgaben für den privatisierten Fluggastkontrolldienst. . .	15 650 000	8 750 000	+6 900 000	6 438
547 68 751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	750 000	750 000	—	533
671 68 751	Erstattungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Fluggastkontrolldienstes..	485 000	7 385 000	-6 900 000	5 212
812 68 751	Erwerb Sicherheitsausrüstungen.	24 000	24 000	—	78
881 68 751	Erstattung von Investitionsausgaben für Sicherheitsausrüstungen an den Bund.	780 000	780 000	—	752
	Summe Titelgruppe 68.	17 749 000	17 749 000	—	13 065
Titelgruppe 69					
Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren OSiP					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 69 im Kapitel 09 130.					
538 69 751	Optimierungskosten für die Software.	110 000	80 000	+30 000	111
547 69 751	Laufende Betriebskosten an den Landesbetrieb IT.NRW.	249 000	230 000	+19 000	230
	Summe Titelgruppe 69.	359 000	310 000	+49 000	341
	Gesamtausgaben Kapitel 09 120.	20 118 000	20 314 000	-196 000	14 522
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 09 120.	725 000	725 000	—	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Das Land NRW führt die Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein im Auftrag des Bundes durch (Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 87 des GG, § 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 LuftSiG).

Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsausgaben sind gem. Art. 104 a Abs. 5 GG vom Land zu tragen. Die Luftsicherheitsgebühr wird bei Titel 111 12 vereinnahmt.

Zu Titel 518 68:

Mieten und Nebenkosten für die Diensträume der Luftsicherheitsdienststellen der Bezirksregierungen auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 536 68:

Personalkosten für die Beauftragung (Beleihung) von Fremdfirmen für Fluggastkontrolldienste auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 547 68:

Im Wesentlichen für Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten von Sicherheitsausrüstungen auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 671 68:

Erstattungen für Miet- und Nebenkosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen für Sicherheitsausrüstungen auf den Flugplätzen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 8 Abs. 3 LuftSiG).

Zu Titel 881 68:

Nach Artikel 104 a Grundgesetz trägt das Land die Kosten der Sicherheitsausrüstungen auf den Flughäfen, auf denen das Land die Aufgaben nach § 3 i. V. m. § 5 LuftSiG wahrnimmt. Die Ausgaben werden vom Bund vorfinanziert und über einen durchschnittlichen Abschreibungszeitraum von 10 Jahren zuzüglich derzeit 6 % kalkulatorischer Zinsen durch das Land refinanziert.

Zu Titelgruppe 69:

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren (OSiP) für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. § 7 LuftSiG. Die Gebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen werden bei Titel 111 13 vereinnahmt.